

ie letztere sowohl durch copula licita wie illicita. Imgelehrte kann die *affinitas ex copula licita* ur eine der Ehe vorhergehende, dagegen *affinitas x copula illicita* eine antecedens oder subsequens sein. — 2. Die Schwägerschaft kann eine einfache oder mehrfache sein. Erstere ist vorhanden, wenn die copula mit ein und derselben blutsverwandten Person der Braut oder der Frau einmal oder wiederholt vollzogen wurde; letztere ann, wenn jemand mit zwei unter sich blutsverwandten Personen in erster und zweiter Ehe gelebt at oder die copula mit mehreren Blutsverwandten er Braut bezw. der Frau, oder mit einer Person, elche mit der Braut bezw. der Frau mehrfach lutsverwandt ist, oder mit einer blutsverwandten Person des andern Theiles sowohl die erlaubte ls auch die unerlaubte copula vollzogen hat; der endlich, wenn beide Theile mit einer bluts- rwardten Person des andern Theiles concum- ren. — 3. Die beiden Hauptarten der Affinität, e *affinitas legitima* und *illegitima*, tragen a canonischen Recht die Bezeichnung *affinitas rimi generis*. Das ältere canonische Recht t aber bei diesem Begriffe der Schwägerschaft icht stehen geblieben, sondern hat, ausgehend n der Anschauung, daß zwei Concubenten una ro seien, alle Verwandtschaft, sei es consan- unitas oder *affinitas*, des einen Concubenten f den andern bezogen. Die nächste Erweiterung r Schwägerschaft nannte man *affinitas se- undi generis* und begriff darunter das erhältniß zwischen dem einen Concubenten und n Personen, mit welchen der andere Concubent i primo genere verschwägert war; nach diesem erhältniß war der Schwager der Frau auch chwager ihres Mannes. Weiter lag es dann he, die Schwägerschaft auf die Personen aus- dehnen, welche verschwägert mit den Verschwö- rten des andern Concubenten waren. So kam an zu einer *affinitas tertii generis*, wo- it man das Verhältniß des einen Concubenten it den *affines secundi generis* des andern ncubenten bezeichnete. Diese Ausdrücke finden h schon bei Gratian (dictum zu c. 21, C. XXXV, 2) und seinen Nachfolgern. Die *affinitas eundi generis* wird bereits früher mehrfach wähnt; dagegen hat Gratian für die *affini- s tertii generis* nur eine einzige Stelle, den mon Paschalis' II. (1099—1118), angeführt . 21, § 1, C. XXXV, q. 2). Die Lehre von n drei genera der Affinität war in einer ro- la ausgedrückt, welche sich bei fast allen Glossa- ren und auch in der Glosse zu c. 8, X 4, 14 idet; sie besagt: „Die consanguinitas ent- ht durch Zeugung, die *affinitas* durch copula rnalis; da nun aber der Grad der *affinitas* h nach dem Grade der Blutsverwandtschaft richtet u.), so ändert die Zeugung stets bloß den gradus r *affinitas*, nicht aber das genus. Der com- birende Blutsverwandte ist das medium, durch elches die *affinitas secundi et tertii generis*

eintritt.“ Der Mann war also mit seines Weibes Bruder in primo genere, mit dessen Gattin und ihrer Schwester in secundo genere, mit dem Gatten dieser Schwester und dessen Mutter in tertio genere verschwägert. — Bei dieser Lehre von den drei genera bestand der Satz: *affinitas non parit affinitatem*, in voller Gültigkeit. Nur in einem Falle ist das canonische Recht von diesem Satze abgegangen, indem es nämlich die Ehe zwischen den Kindern einer Frau aus einer zweiten Ehe und den Blutsverwandten des ersten Mannes verbot (C. XXXV, q. 10). Aus dem Satze, daß aus Verschwägerung keine Verschwägerung entsteht, ergibt sich: Zwei Brüder können zwei Schwestern, zusammengebrachte Kinder (comprivigni) unter sich heiraten; der Vater des Bräutigams kann die Mutter und die Tochter der Braut, der Stiefsohn die Mutter sowie die Tochter des Stiefvaters, der Stiefvater die Wittve seines Stiefsohnes heiraten. Sterben Bruder und Schwester, so kann die Wittve des Bruders den Mann der verstorbenen Schwester heiraten. Es kann jemand successiv zwei Wittwen heiraten, deren Männer Brüder waren, und es kann jemand die Wittve des Bruders seiner verstorbenen Frau heiraten. — 4. Was die Bestimmung der Grade in der Affinität betrifft, so liegt es in der Natur des Verhältnisses der Schwägerschaft, daß bei derselben keine Linien und Grade im eigentlichen Sinne des Wortes vorkommen können, da weder eine directe noch indirecte Reihe von Zeugungen zwischen den durch Schwägerschaft verbundenen Personen besteht. Die Nothwendigkeit der nähern Bestimmung der Schwägerschaft für das praktische Leben führte jedoch, mit Rücksicht auf die Annahme einer zwischen den Concubenten bestehenden „Einheit des Fleisches“, zu der einfachen Regel: „In derselben Linie und demselben Grade, in welchem die Blutsverwandten des einen Concubenten zu diesem selbst stehen, sind sie mit dem andern Concubenten verschwägert.“ Die Berechnung der Blutsverwandtschaft und die Unterschiede zwischen römischer und germanischer oder canonischer Computation sind im Art. Verwandtschaft zu erörtern, auf den deshalb hier verwiesen sei.

III. Für das kirchenrechtliche Ehehinderniß der Schwägerschaft gilt seit dem Cono. Rom. vom Jahre 721 die der vorgenannten Regel entsprechende Norm: „In demselben Umfange, in welchem die Ehe auf Grund der Blutsverwandtschaft verboten ist, ist sie auch auf Grund der Schwägerschaft verboten. Jede Ehe, welche in einem verbotenen Grade der Schwägerschaft ohne vorherige gültige Dispensation eingegangen wird, ist vom kirchlichen Standpunkte nichtig.“ Es ging demnach, wenigstens seit dem 8. Jahrhundert, die Ausdehnung und Beschränkung der beiden Ehehindernisse parallel. Das gemeine Recht fixirte schließlich (vgl. über die geschichtliche Entwicklung den Art. Verwandtschaft) die Grenze für